



## Antrag auf Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

§ 18 Sächsisches Straßengesetz sowie § 4 Sondernutzungssatzung der Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neißeau und Schöpstal

### 1. Antragsteller

Name, Vorname/ Firma	
Anschrift	Telefon, Fax

### 2. Ort und Dauer der Sondernutzung

Ort der Sondernutzung
Straße und Hausnummerbereich (von Hausnr. – bis Hausnr.)
Dauer der Sondernutzung (am/ von-bis)

### 3. Art der Sondernutzung

- Aufstellen eines festen Verkaufsstandes
- Aufstellen von Schaukästen und Werbeanlagen
- Abstellen von Wohnmobilen/-wagen, Kraftfahrzeuganhängern, Bauwagen, Toilettenhütte
- Errichten von Freisitzen für gewerbliche Zwecke
- Lagerung von Baustoffen, Brennstoffen, Materialien, Gegenständen (Erde, Aushub, Baumaterialien) etc.
- Aufstellen von Gerüsten, Baumaschinen (Bagger, Kräne, Betonmischmaschinen, Bauwagen usw.)
- Durchführen von Aufgrabungen
- Aufstellen eines Warenständers/Warenautomates
- Aufstellen von Zelten
- Halten und Parken von Verkaufswagen/ -anhängern
- Veranstaltungen von Umzügen, Straßenfesten etc.
- Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern, Werkzeug-/Baucontainer
- vorübergehende Herstellung einer Gehwegüberfahrt
- 

genaue Beschreibung der Sondernutzung:

---

---

#### 4. Umfang der Sondernutzung

	Länge in m	Breite in m	Tiefe in m	Fläche in m	Restbreite in m
Straße					
Gehweg					
Radweg					
Parkplatz					
Sonstiger öffentlicher Platz (z.B. Markt)					
Grünflächen					

Der Antragsteller versichert mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis die Verantwortung für ordnungsgemäße Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr zu übernehmen. Bei Unfällen (auch Verkehrsunfällen), die durch diese Sicherungsmaßnahmen entstehen und mit ihnen im ursächlichen Zusammenhang stehen, wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Straßebaulastträger in vollem Umfang übernommen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Antragsteller/ Firmenstempel

#### 5. Vertretungsvollmacht

Die für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis notwendige Vertretungsvollmacht des Bauherrn für den Antragsteller ist beigelegt, soweit die antragstellende Person den Antrag nicht auf eigenen Namen stellt.

#### 6. Dem Antragsteller ist bekannt, dass

- der Erlaubnisnehmer das Sächsische Straßengesetz, die Straßenverkehrsordnung und die Sondernutzungssatzungen der Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neisseaue und Schöpstal zu beachten sowie deren Festsetzungen einzuhalten hat.
- mit der Ausführung der Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht begonnen werden darf, bevor die schriftliche Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist und ggf. eine Sicherheitsleistung gemäß Sondernutzungssatzung auf Anforderung durch den Verwaltungsverband hinterlegt worden ist.
- der Erlaubnisnehmer für den Zeitraum der Sondernutzung die Verkehrspflicht übernimmt und er die Sicherung und Beschilderung/Absperrung der genutzten öffentlichen Verkehrsanlage gemäß den Auflagen zwingend einzuhalten und regelmäßig zu kontrollieren hat.
- die Ausübung einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis und Verstöße gegen Auflagen der erteilten Erlaubnis den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Sächsisches Straßengesetz mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR geahndet werden.
- Für Schäden, die im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung an den öffentlichen Verkehrsanlagen entstehen sowie für eventuell notwendige Maßnahmen zur Verkehrssicherung der Erlaubnisnehmer haftet.
- Der Erlaubnisnehmer die Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neisse und Schöpstal vertreten durch den Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neisse in vollem Umfang von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen hat, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung gegen die Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neisseaue und Schöpstal vertreten durch den Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neisse erheben.

## **7. Der Antragsteller versichert**

Die Arbeitsstelle wird unter Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen“ – RSA – sowie der vom Bauamt erteilten verkehrsrechtlichen Anordnungen eingerichtet, abgesichert und die Absperrungen und Kennzeichnungen werden regelmäßig überprüft.

Entstehen durch die Ausübung der Sondernutzung Schäden an den öffentlichen Verkehrsanlagen, erfolgt eine sofortige Kontaktaufnahme mit dem Bauamt und die Abstimmung eines Ortstermins zur Festlegung der Art und des Umfangs der Schadensbeseitigung zu Lasten des Erlaubnisnehmers.

Die Beendigung der Sondernutzung ist dem Bauamt schriftlich anzuzeigen.

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind und beantrage hiermit die erforderliche Sondernutzungserlaubnis.

---

Unterschrift Antragsteller

---

Ort, Datum